II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 2000

zur Genehmigung des von Italien für Fischzuchtbetriebe in der Provinz Udine vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 920)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/310/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG vom 28. Januar 1991 des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um für Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich bestimmter Fischseuchen den Status zugelassener Betriebe zu erlangen, können die Mitgliedstaaten der Kommission ein entsprechendes Programm vorlegen.

(2) Italien hat der Kommission hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) ein Programm übermittelt, um für fünf Fischzuchtbetriebe in der Provinz Udine den Status des zugelassenen Zuchtbetriebs zu erlangen.

(3) Dieses Programm enthält Angaben über die geographische Lage des Betriebes, die von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen, die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Nachweismethoden, das Ausmaß der betreffenden Seuchen und die Gegenmaßnahmen, die bei Nachweis von Seuchenerregern zu ergreifen sind.

(4) Die Prüfung hat ergeben, daß das Programm die Bedingungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte IHN/VHS-Kontrollprogramm wird für fünf Zuchtbetriebe am Oberlauf des Tagliamento in der Provinz Udine genehmigt.

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

Artikel 2

Italien erläßt die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission